

Bitte um Anweisung **aus KST 510** des folgenden Betrages:

Empfänger

Fläche

Volker Müller

NSG Birzberg, Honigsack/Kappelberghang

Rechnung vom 28.03.2018:

Anzuweisender Betrag

535,50 €

(Vormerkung:

KTO 61211

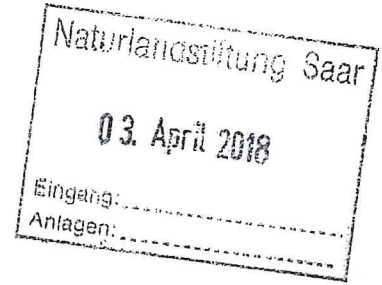
KST 510

KTR 51210 / 84000210)

↓
←
27.10.18

Rechnung

Rechnungsnummer 08-2018 vom 28.03.2018



Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3, Dr. J. Sartorius über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Naturschutzgebieten
"Birzberg" und "Honigsack/Kappelberghang"
Werkvertrag 28-17

Bezeichnung	Datum	Gesamtpreis €
Mulchen und Abräumen 1,3 ha	21./22.02.2018	450,00 €
Summe ohne MwSt		450,00 €
MwSt	19%	85,50 €
Zahlbetrag		535,50 €

Sachl. u. rechn. richtig

Dr. J. Sartorius (TB)

Herrn
Volker Müller
Bliesransbacher Straße 11B
66130 Saarbrücken

Dr. Axel Didion
Telefon: 0681 / 954 15 18
Fax: 0681 / 954 25 25
E-Mail: didion@nls-saar.de
Datum: 08.03.2018

Abnahmevermerk

Pflegemaßnahme im NSG „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang“

Trockenrasen pflegen, Material abräumen und entsorgen Werkvertrag Nr. 28-17-NSG_Pflege vom 27.12.2017

Herr Volker Müller hat gemäß seines Angebotes vom 17.12.2017 und dem Werkvertrag Nr. 28-17 mit der Naturlandstiftung Saar (NLS) Pflegearbeiten im NSG „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang“ durchgeführt.

Die beauftragte Fläche von 1,3 ha Trockenrasen wurde gemulcht. Das angefallene Mulchmaterial wurde abgeräumt und abgefahren.

Bei der Ortseinsicht durch die Naturlandstiftung Saar am 08.03.2018 (Herr Dr. Axel Didion) wurde festgestellt, dass die beauftragten Arbeiten vollständig und auftragsgemäß ausgeführt wurden.

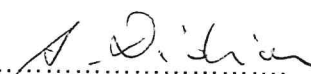
Der Rechnungs-Betrag von 535,50 EURO (inkl. 19 % MwSt.) kann gemäß der vorgelegten Rechnung angewiesen werden.

Saarbrücken, den 12.03.2018

Für den Auftragnehmer:


.....
(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:

i. A.

.....
(Unterschrift)

Werkvertrag

(28-17-NSG_Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Eberhard Veith, Feldmannstr. 85, 66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Herrn Volker Müller, Bliesransbacher Straße 11 B, 66130 Saarbrücken

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf den Pflegeflächen Nr. 46.1, 63.1 und 64.1 im Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang“ (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis 28. Februar 2018 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, leicht verbuschte Trockenrasen zu pflegen um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Eine Fläche von ca. 1,3 ha soll gemulcht/gemäht werden. Das gesamte anfallende Material ist aufzunehmen und abzutransportieren.

Das anfallende Schnitt- und Mulchgut geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Dr. Axel Didion
Tel: 0681 / 954 1518
Fax: 0681 / 954 2525
E-mail: didion@nls-saar.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist bis spätestens **28. Februar 2018** durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Durchführung der Maßnahme soll dann bei geeigneten Bodenverhältnissen zwischen **1. Oktober und 31. Dezember 2018** erfolgen. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von **drei Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
450,00 EURO
(in Worten: **achthundert EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,
von **85,50 EURO**
ergibt: **535,00 EURO**
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3, Dr. J. Sartorius über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken**

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

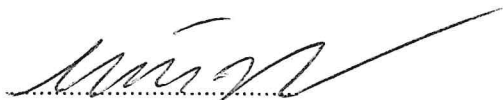
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Fechingen 27.12.17.
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 19.12.2017.
(Ort) (Datum)


.....
(Unterschrift AN)


.....
Eberhard Veith
Geschäftsführer der Naturlandstiftung

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild

Anlage 1

Volker Müller
Bliesransbacher Straße 11 B
66130 Saarbrücken

Fechingen, 17.12.2017

NATURLANDSTIFTUNG SAAR
Z. Hd. Herrn Dr. Axel Didion
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Naturschutzgebieten „Birzberg“ und „Honigsack/Kappelberghang“ bei Fechingen. Mulchen/Mähe und Abräumen

ANGEBOT

Sehr geehrter Herr Dr. Didion,

für Mulchen/Mähen und Abräumen von ca. 1,3 ha leicht verbuschter Halbtrockenrasen verteilt auf 3 Teilflächen. Material von der Fläche entfernen und einer geordneten Entsorgung zuführen, stellenweise Hanglage biete ich pauschal an

450,-- € zuzüglich 19 % MWST

Ich hoffe Ihrer Anfrage zu entsprechen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen





46.1

Maßstab
1:1500





64.1

63.1

Maßstab
1:1.500

200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
m

Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet
„Birzberg, Honigsack/Kappelberghang“

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Auftraggeber: | Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken |
| 2. Angebotsanfrage vom: | 07.12.2017 |
| 3. Abgabetermin: | 18.12.2017 |
| 3. Auftragsvergabe: | 18.12.2017 |
| 4. Ausführungsfristen: | bis Ende Februar 2018 |
| 6. Auszuführende Leistungen: | Fläche mulchen, Mulchmaterial abtransportieren |

6.1 Wesentliche Leistungen

Ca.. 1.3 ha Kalk-Halbtrockenrasen mulchen und Material entsorgen

7. Geschätzter Auftragswert: 1.500 €

II. Vergabeverfahren

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOL/A vergeben. Es wurden vier Angebote angefragt. Zum Abgabetermin lagen zwei Angebote vor. Es gab keine Nachlässe und keine Nebenangebote (Angebot siehe unten).

III. Wertung und Vergabe

Die Angebote wurden zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführten Angebotssummen.

Nach technischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung hat der Landwirt Volker Müller das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Herr Müller besitzt im Bereich Landschaftspflege die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen. Das Angebot beinhaltet marktübliche Preise. Herr Müller wurde am 18.12.2017 zum Angebotspreis von 535,50 € (incl. MwSt.) beauftragt.

Saarbrücken, 18.12.2017
Gez.: Dr. Axel Didion

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Nr.	Anbieter	Brutto-Preis in €
1	Volker Müller	535,50
2	Agrarservice Pascal Braun	3.689,00
3	Hartungshof	Kein Angebot abgegeben
4	Erlenbacherhof	Kein Angebot abgegeben

Volker Müller
Bliesransbacher Straße 11 B
66130 Saarbrücken

Fechingen, 17.12.2017

NATURLANDSTIFTUNG SAAR
Z. Hd. Herrn Dr. Axel Didion
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Naturschutzgebieten „Birzberg“ und „Honigsack/Kappelberghang“ bei Fechingen. Mulchen/Mähe und Abräumen

ANGEBOT


Sehr geehrter Herr Dr. Didion,

für Mulchen/Mähen und Abräumen von ca. 1,3 ha leicht verbuschter Halbtrockenrasen verteilt auf 3 Teilflächen. Material von der Fläche entfernen und einer geordneten Entsorgung zuführen, stellenweise Hanglage biete ich pauschal an

450,-- € zuzüglich 19 % MWST

Ich hoffe Ihrer Anfrage zu entsprechen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen





Pascal Braun- Grenzlandstr. 5- 66453 Reinheim

Naturlandstiftung Saar
Dr. Axel Didion
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken



Angebot

Reinheim, 12.12.2017

Sehr geehrter Dr. Didion,

bezugnehmend auf die Angebotsanfragen biete ich wie folgt an:

Fläche 46.1, 63.1, 64.1:

Mulchen der Flächen mit Abtransport und Entsorgung:
Die Durchführung der Maßnahme auf dieser Fläche wäre bedingt durch die Hanglage nur unter trockenen Bedingungen möglich.

3100€ zzgl. MwSt.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen mein Angebot zusagt und bitte in diesem Fall um schriftliche Bestätigung des Auftrags.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Nummer 0175/ 569 21 80 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Braun

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Herrn
Volker Müller
Bliesransbacher Straße 11 B
66130 Saarbrücken

18.12.2017

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: Angebot vom 17.12.17	Ansprechpartner: Dr. Axel Didion	Telefonnr.: 0681 / 954 1518	E-Mail: dldion@nls-saar.de
--	-------------------------------------	--------------------------------	-------------------------------

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im NSG „Birzberg, Honigsack, Kappelberghang“ Mulchen/Mähen, Abräumen in Pflegeflächen Nr. 46.1, 63.1 und 64.1
Auftragserteilung**

Sehr geehrter Herr Müller,

nach Prüfung und Wertung der Angebote zur o. g. Maßnahme erteilen wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g. Pflegemaßnahme zur Bruttoangebotssumme von **535,50 €** (incl. 19 % MwSt.). Mit der Maßnahme kann begonnen werden. Rechnungsempfänger ist das

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3, Dr. J. Sartorius über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken

Die Rechnung bitte zweifach an uns senden, nach Prüfung und Richtigstellung leiten wir ihre Rechnung an das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Auszahlung weiter.
Den Werkvertrag bitte unterzeichnen und ein Exemplar an uns zurückschicken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Axel Didion

Anlage: 2 Werkverträge

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Ludger Wolf

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Volksbank Westliche Saar Plus eG
IBAN: DE69 5919 0200 3239 8800 01
BIC: GENODE33SLS

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



17

18

19

20

21

22

23

24